

Stand Januar 2018 (Deutsch)

REAG/GARP-Programm 2018

Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)
Government Assisted Repatriation Programme (GARP)

Projekt „Bundesweite finanzielle Unterstützung freiwilliger Rückkehrer/Innen“

Informationsblatt

A. Allgemeine Informationen

Das Rückkehrförder- und Starthilfe-Programm REAG/GARP ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr/Weiterwanderung, bietet Starthilfen und dient der Steuerung von Migrationsbewegungen.

Das Programm wird von IOM im Auftrag des Bundes und der Länder organisiert und in Zusammenarbeit mit den Kommunalbehörden, Wohlfahrtsverbänden, Fachberatungsstellen, Zentralen Rückkehrberatungsstellen und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) durchgeführt.

Das Programm dient der geordneten Vorbereitung und Durchführung der Rückkehr/Weiterwanderung. Voraussetzung ist, dass die notwendigen Mittel weder von den Ausreisenden selbst, noch durch unterhaltspflichtige Angehörige oder andere Stellen aufgebracht werden können. Kosten für die Vorbereitung zur Ausreise (z.B. Gebühren für Pässe und Visa, Fahrten zum Flughafen oder zu konsularischen Interviews) sind beim zuständigen Sozialamt oder anderen zuständigen Kostenträgern zu beantragen. Bei Weiterwanderung müssen die entsprechenden gültigen Visa vorliegen.

Die REAG/GARP-Leistungen sind an die Staatsangehörigkeit gebunden, nicht an das Zielland.

B1. Rückkehrhilfen (Reisekosten und Reisebeihilfe)

Es werden folgende Hilfen gewährt:

- Übernahme der **Beförderungskosten** (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)
- Benzinkosten in Höhe von **250,00 €** pro PKW
- **Reisebeihilfe** in Höhe von **200,00 €** pro Erwachsenen/Jugendlichen, **100,00 €** für Kinder unter 12 Jahren.

Vom REAG/GARP-Programm ausgeschlossen sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Drittstaatsangehörige, die in einen EU-Mitgliedstaat ausreisen/zurückreisen wollen.

Keine Reisebeihilfe erhalten Staatsangehörige aus europäischen Drittstaaten, die visumsfrei nach Deutschland einreisen können (z.B. ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Republik Serbien, Bosnien und Herzegowina, Republik Albanien, Republik Moldau, **Ukraine (bei Einreise nach dem 10.06.17)**, **Georgien (bei Einreise nach dem 27.03.17)**, Kosovo (Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrates). Hier werden nur Reisekosten gewährt.

Opfer von Zwangsprostitution und/oder Menschenhandel sind von diesen Ausschlussregelungen ausgenommen.

B2. Starthilfe

Zusätzlich zu den Rückkehrhilfen wird folgende Starthilfe gewährt:

Gruppe 1 **500,00 €** pro Erwachsenen/Jugendlichen und **250,00 €** pro Kind unter 12 Jahren für Staatsangehörige aus:

Äthiopien, Afghanistan, Eritrea, Gambia, Ghana, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan.

Gruppe 2 **300,00 €** pro Erwachsenen/Jugendlichen und **150,00 €** pro Kind unter 12 Jahren für Staatsangehörige aus:

Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, DR Kongo, **Georgien (nur bei Einreise nach Deutschland vor dem 28.03.17)**, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Kamerun, Kenia, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Palästinensische Autonomiegebiete, Russ. Föderation, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Togo, Türkei, Tunesien, **Ukraine (nur bei Einreise nach Deutschland vor dem 11.06.17)**, Vietnam.

Sonderregelung zur Starthilfe: Die maximale Förderhöhe bei Vorliegen einer unanfechtbaren Entscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, sog. „Dublin-Fall“ zum Zeitpunkt der REAG/GARP-Antragstellung, beträgt 1.500,00 € für Gruppe 1 und 900,00 € für Gruppe 2.

IOM – Vertretung für Deutschland:

Taubenstraße 20-22 • D-10117 Berlin • Deutschland • Fax: +49.30.278 778 99

IOM Zweigstelle in Nürnberg:

Neumeyerstraße 22-26 • D-90411 Nürnberg • Deutschland • Fax: +49.911.4300 260

Telefonzentrale IOM Deutschland: +49.911.43000

E-Mail: IOM-Germany@iom.int • Internet: <http://germany.iom.int>

C. Antragstellung

Anträge können nur über eine kommunale bzw. Landesbehörde (z.B. Sozialamt, Ausländerbehörde), Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen, Zentrale Rückkehrberatungsstellen oder über den UNHCR gestellt werden.

D. Personenkreis und Voraussetzungen

Die Rückkehrhilfe und Starthilfe werden folgendem Personenkreis gewährt:

- Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz
- anerkannte Flüchtlinge
- sonstige Ausländer, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt worden ist
- Opfer von Zwangsprostitution und/oder Menschenhandel, **auch aus EU-Mitgliedstaaten**

Bei sog. „Dublin-Verfahren“ (Rücküberstellung in einen anderen EU Mitgliedstaat) besteht kein Anspruch auf REAG/GARP-Leistungen.

Alle Rückkehrer/Weiterwanderer müssen zum Zeitpunkt der Ausreise mindestens im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung sowie gültiger Reisedokumente sein. Für bestimmte Zielstaaten kann auch ein EU-Passersatzdokument (EU-Laissez Passer) ausgestellt werden.

Die Antragsteller müssen durch Unterschrift auf dem Antrag bestätigen,

- dass sie freiwillig dauerhaft ausreisen wollen, auf bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel und gegebenenfalls auf ihre Rechte aus Aufenthaltstiteln verzichten. Anhaltspunkte für eine dauerhafte Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht vorliegen.
- dass alle erhaltenen Förderleistungen zurückerstattet werden, sollte der Aufenthalt nicht nur vorübergehend in den Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zurückverlegt oder die Ausreise nicht angetreten wird.

Angefallene Stornokosten sind von den betroffenen Personen zu erstatten. Dies gilt nicht, sofern die Umstände, die zum Nichtantritt der geplanten Ausreise geführt haben, nicht von den Antragstellern zu vertreten sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

E. Einwanderungsvisum für Weiterwanderung

Ausländer, die weiterwandern wollen, also Aufnahme und ständigen Aufenthalt in einem Drittstaat anstreben, sollten sich zunächst an eine Auskunfts- und Beratungsstelle für Auswanderer und Auslandstätige wenden, um sich dort über Auswanderungsmöglichkeiten beraten zu lassen (z.B. Raphaelswerk, Diakonisches Werk, DRK). Verzeichnisse dieser Beratungsstellen finden Sie unter:

http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Bundesstelle_f%C3%BCr_Auswanderer_und_Auslandstaetige/Beratungsstellen/beratungsstellen_node

Anträge auf unterstützte Beförderung in Drittstaaten können von IOM erst bearbeitet werden, wenn ein Einwanderungsvisum/Visum für einen dauerhaften Aufenthalt von mindestens einem Jahr vorliegt.

F. Weitere Informationen

Weitere Informationen über das REAG/GARP-Programm können bei allen Sozial- und Ausländerämtern der Städte und Landkreise, bei den Wohlfahrtsverbänden, Fachberatungsstellen, Zentralen Rückkehrberatungsstellen sowie bei IOM in Nürnberg (in Deutsch oder Englisch) angefordert werden und stehen auch auf der IOM-Webseite <http://germany.iom.int> zur Verfügung.

Zusätzliche Informationen zum Thema Rückkehr finden Sie hier: www.returningfromgermany.de

G. Sonderprogramm für selbstzahlende Migranten (SMAP) (nur Hinflug)

IOM kann für Personen, die nicht über das REAG/GARP-Programm gefördert werden können, durch SMAP (Special Migrants Assistance Program) Flugreisen organisieren und günstige Flugtarife anbieten. Das gilt besonders auch für Einwanderer in die USA/Kanada/Australien. Die Flugkosten müssen entweder von den Ausreisenden vor der Ausreise bezahlt werden oder eine andere Stelle (z.B. Sozialamt, Wohlfahrtsverband etc.) muss eine Kostenübernahmeerklärung abgeben.